

Gesetzesänderung: Transparenzregister wird zum Vollregister

Die Fünfte Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung durch die GwG-Novelle 2020 hatten im Hinblick auf das Transparenzregister schon im vergangenen Jahr zahlreiche Neuerungen mit sich gebracht. Die Bundesregierung hat nun am 10. Februar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der RL 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) beschlossen, der diese Entwicklung fortführt.

Anlass der geplanten Änderungen ist die vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten. Die wohl umfassendste Neuerung durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, welches am 1. August 2021 in Kraft treten soll, ist die Aufwertung des Transparenzregisters von einem Auffang- zu einem Vollregister.

Das Transparenzregister in seiner derzeitigen Ausgestaltung als Auffangregister bietet aufgrund der Verweisung in andere Register – etwa in das Handelsregister – nicht die Voraussetzung einer EU-weiten Vernetzung der nationalen Transparenzregister.

Die Aufwertung zum Vollregister soll im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass die in § 20 Absatz 2 GwG verankerte Mitteilungsfiktion, wonach die Pflicht zur Mitteilung der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach der derzeitigen Rechtslage als erfüllt gilt, wenn sich diese bereits aus den in § 22 Absatz 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die in den entsprechenden öffentlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ersatzlos aufgehoben werden soll.

Durch die vorgesehene Streichung der Mitteilungsfiktion soll vermieden werden, dass zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten auch Einblick in andere Register genommen werden muss, sondern vielmehr die wirtschaftlich Berechtigten auf einen Blick erkennbar gemacht werden.

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz hat also signifikante Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis. Sämtliche deutsche Gesellschaften werden zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sein, auch solche, die bislang die Mitteilungsfiktion in Anspruch nehmen und somit von einer Meldung absehen konnten. Überdies müssen die Gesellschaften künftig bei jeder relevanten Veränderung der Konzernstruktur oder der Anteilsinhaber neben der Aktualisierung der Mitteilungen zum Handelsregister auch eine Korrektur der Mitteilung an das Transparenzregister vornehmen.

Die Abkehr vom Auffangregister hin zum Vollregister überrascht, hat der Gesetzgeber bei der Einführung des Transparenzregisters im Jahre 2017 dieses bewusst als Auffangregister ausgestaltet, auch um übermäßige Bürokratie durch Doppelmeldungen zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund, dass die Angaben der Verpflichteten betreffend die wirtschaftlich Berechtigten auch weiterhin ungeprüft in das Transparenzregister übernommen und dementsprechend die Informationen, welche in die in § 20 Absatz 2 GwG genannten öffentlichen Registern (z.B. das Handelsregister) eingetragen werden, überwiegend unter notarieller Mitwirkung und erst nach Prüfung durch die Registergerichte eingetragen werden, darf überdies bezweifelt werden, dass – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – die Qualität der Datensätze im Transparenzregister tatsächlich zunehmen wird.

(Michael Palz)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.